OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-350554/4/BZ

Datum:
Linz, 29. August 2018

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde des A.M., X, L., vertreten durch V. GmbH, Rechtsberatung, X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. April 2018, GZ: SJF, betreffend Abweisung des Antrags auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhaltes und Wohnbedarfs (Bedarfsorientierte Mindestsicherung) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als der Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 3. April 2018, GZ: SJF, aufgehoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz zurückverwiesen wird.

II. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3. April 2018, GZ: SJF, wurde dem Antrag des Beschwerdeführers (im Folgenden: Bf) vom 13. März 2018 auf Hilfe zur Sicherung des Lebensunterhalts und Wohnbedarfs gemäß § 31 iVm §§ 4ff und 17 Oö. BMSG keine Folge gegeben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass der Bf im Flüchtlingsheim leben würde und aus der Grundversorgung entlassen worden wäre. Der Bf hätte als Aufenthaltstitel eine Aufenthaltsberechtigung Plus mit freiem Arbeitsmarktzugang bei der Antragstellung vorgelegt. Aufgrund der Tatsache, dass der Bf eine Aufenthaltsberechtigung Plus als Aufenthaltstitel besitze und es sich somit um einen befristeten Aufenthaltstitel handle, bestehe gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d Oö. BMSG kein Anspruch auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung. Nachdem aufgrund seines Aufenthaltstitels die Voraussetzungen für den Anspruch auf bedarfsorientierte Mindestsicherung nicht gegeben seien, sei spruchgemäß zu entscheiden gewesen.

I.2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde vom 2. Mai 2018, mit der die Aufhebung des angefochtenen Bescheides und die Feststellung, dass dem Bf ein Rechtsanspruch auf Mindestsicherung im vollem Umfang ab dem Zeitpunkt seines Antrages am 13. März 2018 zusteht, beantragt wird.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass dem Bf die befristete Aufenthaltsberechtigung Plus deswegen erteilt worden sei, da das Bundesverwaltungsgericht festgestellt habe, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei, da der Bf eine schwerwiegende Erkrankung habe. Der Bf habe eine akute Leukämie gehabt und würde unter Zuständen nach allogener Stammzellentransplantation mit anhaltender Immunsuppression und damit einhergehenden Folgeerkrankungen leiden und müsse 18 verschiedene Medikamente regelmäßig einnehmen. Aufgrund seiner schweren Erkrankung sei er auch nicht arbeitsfähig. Durch den zuerkannten Titel sei er aus der Grundversorgung entlassen worden und hätte er keinen weiteren Anspruch auf Unterbringung im Flüchtlingsheim.
Da eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei, würde er ein dauerndes Aufenthaltsrecht haben, wenn auch nicht einen dauernden Aufenthaltstitel.
In lit. e des § 4 Oö. BMSG würden Personen als Anspruchsberechtigte genannt werden, die einen sonstigen dauernden Aufenthalt im Inland besitzen. Nach der geltenden Gesetzeslage in Österreich existiere kein weiterer dauerhafter Aufenthaltstitel. In den Materialien zu dem Auffangtatbestand in § 4 lit. e werde beispielhaft § 55 FPG genannt. Die zur Zeit der Entstehung des OÖ BMSG geltende Fassung des FPG 2005 würde in ihrem § 55 Aufenthaltsverfestigung Fremder mit

Niederlassungsbewilligung regeln. Abs. 1 würde vorschreiben, dass aufenthaltsverfestigte Fremde mangels eigener Mittel, mangels ausreichender Krankenversicherung, mangels eigener Unterkunft oder wegen der Möglichkeit der finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft nicht ausgewiesen werden dürften. Die Aufenthaltsverfestigung würde eine dauerhafte Unzulässigkeit einer Ausweisung darstellen. Eine Ausweisung würde gegen Art. 8 EMRK verstoßen und sei daher unzulässig. Dieser Personenkreis hätte ein dauerndes Aufenthaltsrecht, allerdings nicht einen dauerhaften Aufenthaltstitel, sei aber von dem Auffangtatbestand des § 4 lit. e dennoch umfasst, da der Aufenthalt nicht bloß vorübergehend sei und eine Aufenthaltsbeendigung auch nicht wegen den o.g. Gründen unzulässig wäre.
Genau diese Kriterien würden aber auch Personen erfüllen, die heute eine Aufenthaltsberechtigung Plus, RWR+ oder Niederlassungsbewilligung besitzen, deren Ausstellung aufgrund der Feststellung einer auf Dauer Unzulässigkeit der Ausweisung beruhen. Auch der Bf erfülle die Kriterien.
Die Aufenthaltsberechtigung Plus würde nur dann erteilt werden, wenn feststehe, dass eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig sei.
Personen mit einer Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsberechtigung Plus, RWR+ oder Niederlassungsbewilligung würden aufgrund einer dauerhaft unzulässigen Ausweisung in den Personenkreis des § 4 lit. e fallen und daher einen Rechtsanspruch auf Mindestsicherung bei Bedarf haben. Auch würden diese Personen ihren Anspruch auf Verlängerung des Aufenthaltstitels nicht verlieren aufgrund eines Bezuges von Mindestsicherung. Bei der kommenden Umstellung der Aufenthaltsberechtigung Plus auf eine RWR+ seien keine Kriterien zu erfüllen, auch könne dem Bf weder die Erteilung noch die Verlängerung der RWR+ verwehrt werden aufgrund mangelnder Unterhaltsmittel – es sei bereits entschieden, dass die Rückkehrentscheidung aus Österreich dauerhaft unzulässig sei, auch wenn der Bf der Staatskassa zur Last fallen würde – die im Art. 8 EMRK verankerten Rechte würden bei einer Gesamtbetrachtung schwerer wiegen als die Interessen der Republik Österreichs. Somit würde der Bf in den Auffangtatbestand des § 4 lit. e fallen, zumal er aus denselben Gründen wie oben dargelegt, dauerhaft nicht ausgewiesen werden könne, materiell-rechtlich über ein dauerndes Aufenthaltsrecht im Inland verfüge und somit als aufenthaltsverfestigt gelte. Im Übrigen wurde auf das Erkenntnis des VwGH vom 10.12.2017, Ra 2016/10/0130, ausdrücklich verwiesen.

I.3. Mit Schreiben vom 3. Juli 2018 hat die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.
Das Landesverwaltungsgericht hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

II.1. Über Ersuchen hat die belangte Behörde mit Schreiben vom 17. Juli 2018 die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtshofes vom 18. August 2017 betreffend das Asylverfahren hinsichtlich des Bf übermittelt.

II.2. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG abgesehen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben und das Verfahren zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuverweisen ist. Im Übrigen hat der Bf nur für den Fall, dass das erkennende Gericht seiner Argumentation nicht folgen könne eine Verhandlung beantragt und die belangte Behörde hat keine Verhandlung beantragt.

II.3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem relevanten Sachverhalt aus:

Der Bf ist am 27. Dezember 1978 geboren und kosovarischer Staatsangehöriger. Er ist am 19. April 2014 illegal in das österreichische Bundesgebiet eingereist. Der Bf ist nicht im Besitz eines unbefristeten Aufenthaltstitels.

Der Bf leidet an einer Leukämieerkrankung und an Folgeerkrankungen.

Mit Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 18. August 2017, GZ: L507 2109902-1/44E, wurde der Beschwerde des Bf gegen die negative Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl insofern stattgegeben, als festgestellt wurde, dass eine Rückkehrentscheidung in diesem Verfahren auf Dauer unzulässig ist und dem Bf der Aufenthaltstitel „Aufenthaltsberechtigung“ erteilt wird. Im Übrigen wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II.4. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich insbesondere aus der nachträglich übermittelten Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts und ist unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III.1. Gemäß § 4 Abs. 1 Oö. Mindestsicherungsgesetz (Oö. BMSG) kann bedarfsorientierte Mindestsicherung, sofern dieses Landesgesetz nicht anderes bestimmt, nur Personen geleistet werden, die

1. ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Land Oberösterreich haben und die Voraussetzungen des § 19 oder des § 19a Meldegesetz erfüllen und
2. a) österreichische Staatsbürgerinnen und -bürger oder deren Familienangehörige,
   b) Asylberechtigte oder subsidiär Schutzberechtigte,

c) EU-/EWR-Bürgerinnen oder –Bürger, Schweizer Staatsangehörige oder deren Familienangehörige, jeweils soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

d) Personen mit einem Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EG“ oder „Daueraufenthalt – Familienangehörige“ oder mit einem Niederlassungsnachweis oder einer unbefristeten Niederlassungsbewilligung,

e) Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland, soweit sie durch den Bezug dieser Leistungen nicht ihr Aufenthaltsrecht verlieren würden,

sind.

III.2. Verfahrensgegenständlich hat die belangte Behörde ihre Entscheidung damit begründet, dass der Bf eine Aufenthaltsberechtigung Plus als Aufenthaltstitel besitzt, es sich somit um einen befristeten Aufenthaltstitel handelt und daher gemäß § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d Oö. BMSG kein Anspruch auf Gewährung der bedarfsorientierten Mindestsicherung besteht.

Aus den Feststellungen ergibt sich, dass vom Bundesverwaltungsgericht festgestellt wurde, dass aufgrund der schweren Erkrankung des Bf und der notwendigen medizinischen Behandlung eine Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig ist.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes stellt § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG auf „Personen mit einem sonstigen dauernden Aufenthaltsrecht im Inland“ ab. Sowohl aus dem Wortlaut der Bestimmung („sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht“) als auch aus den Materialien (die ein Abstellen auf bereits erteilte „Aufenthaltstitel“ nur beim Tatbestand nach § 4 Abs. 1 Z 2 lit. d leg. cit. erkennen lassen) ergibt sich unmissverständlich, dass es insofern nicht auf (von der zuständigen Behörde) erteilte „Aufenthaltstitel“, sondern auf ein – gegebenenfalls im Wege der Vorfragenbeurteilung zu ermittelndes – „sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht“ ankommt (VwGH 20.12.2017, Ra 2016/10/0130).

Die vom Bundesverwaltungsgericht ausgesprochene dauerhafte Unzulässigkeit einer Rückkehrentscheidung stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ein sonstiges dauerndes Aufenthaltsrecht iSd § 4 Abs. 1 Z 2 lit. e Oö. BMSG dar. Es liegen somit die persönlichen Vorrausetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung vor.

Ermittlungen zum Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen sowie dazu, in welcher Höhe dem Bf (gegebenenfalls) bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist, fehlen jedoch zur Gänze.

III.3. Gemäß § 28 Abs. 2 Z 1 und 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht in der Sache selbst zu entscheiden, wenn der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder die Feststellung des maßgeblichen

Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhalts unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach der mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (beginnend mit VwGH 26.06.2014, Ro 2014/03/0063) kommt eine Zurückverweisung der Sache an die Verwaltungsbehörde zur Durchführung notwendiger Ermittlungen insbesondere dann in Betracht, wenn die Verwaltungsbehörde jegliche erforderliche Ermittlungstätigkeit unterlassen hat, wenn sie zur Ermittlung des maßgebenden Sachverhalts (vgl. § 37 AVG) lediglich völlig ungeeignete Ermittlungsschritte gesetzt oder bloß ansatzweise ermittelt hat. Gleiches gilt, wenn konkrete Anhaltspunkte annehmen lassen, dass die Verwaltungsbehörde (etwa schwierige) Ermittlungen unterließ, damit diese dann durch das Verwaltungsgericht vorgenommen werden (etwa im Sinn einer „Delegierung“ der Entscheidung an das Verwaltungsgericht).

Im gegenständlichen Fall hat die belangte Behörde jegliche Ermittlungen hinsichtlich des Vorliegens der sachlichen Voraussetzungen sowie dazu, in welcher Höhe dem Bf (gegebenenfalls) bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist, unterlassen. Dem Verfahrensakt sind keinerlei diesbezügliche Ermittlungstätigkeiten zu entnehmen.
Im fortgesetzten Verfahren hat daher die belangte Behörde weitergehende Ermittlungen dazu anzustellen und wird in der Folge darüber zu entscheiden sein, ob bzw. in welcher Höhe dem Bf bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist.

Zusammengefasst steht der für die Beurteilung, ob der Bf sämtliche Voraussetzungen für die Leistung bedarfsorientierter Mindestsicherung erfüllt sowie insbesondere auch zur Frage, in welcher Höhe dem Bf gegebenenfalls bedarfsorientierte Mindestsicherung zu gewähren ist, maßgebliche Sachverhalt im Sinne des § 28 Abs. 2 Z 1 VwGVG jedenfalls nicht fest bzw. wurden jegliche Sachverhaltsermittlungen dahingehend unterlassen.

Fraglich ist für eine Anwendung des § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG daher lediglich, ob die Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist.

Für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist nicht ersichtlich, dass die eigene Sachverhaltsermittlung eine Kostenersparnis in welche Richtung auch immer (konkrete Amtshandlung/Gesamtverfahren) bewirken könnte und ist auch nicht davon auszugehen, dass die belangte Behörde ihr Ermittlungsverfahren erst zu einem späteren Zeitpunkt abschließen wird können als das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ein von ihm geführtes abschließen könnte.

Im Übrigen steht es dem Bf nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. BMSG nicht nur zu eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben; vielmehr besteht auch das Recht, eine Beschwerde der Höhe nach zu erheben, sollte nach Auffassung des Bf die gewährte bedarfsorientierte Mindestsicherung zu niedrig bemessen worden sein. Über die Frage der Höhe der Mindestsicherung hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich würde dem Bf eine Instanz im Hinblick auf die Höhe der bedarfsorientierten Mindestsicherung entzogen werden.

Im Ergebnis liegen die Voraussetzungen für die Behebung des angefochtenen Bescheides und die Zurückverweisung des Verfahrens an die belangte Behörde vor und war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Zudem steht die gegenständliche Entscheidung im Einklang mit der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Aufhebung und Zurückverweisung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten

Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner